

# Kiffen und Autofahren?

Frage: «Stimmt es, dass man nicht Auto fahren darf, auch wenn man nur gelegentlich kiff?»

Die Frage nach dem «Dürfen» hat einen sicherheitsrelevanten und einen rechtlichen Aspekt. Rein bezüglich der Verkehrssicherheit könnte man festhalten, dass Cannabis gefährlich ist, so lange der Stoff auf unser Gehirn einwirkt und dort eine gewisse Veränderung bewirkt: Die Wahrnehmung («Tunnelblick»), die Aufmerksamkeit und die Reaktionszeit sind eingeschränkt, die Bewegungskontrolle ist beeinträchtigt, und eine allgemeine Müdigkeit tritt auf.

Die Wirkungsdauer unterscheidet sich je nach Konsumart: Beim Rauchen ist sie kürzer als bei der Einnahme über den Magen. Aus dieser Perspektive könnte man zum Beispiel sagen, dass nach einem Joint zwei bis drei Stunden und nach einigen «Hanfguetzli» bis zu einem Tag lang nicht Auto gefahren werden «darf».

## Rechtlicher Nachweis des Cannabiskonsums

Aus rechtlicher Sicht sieht es jedoch anders aus! Die Wirkung und der Nachweis sind zwei verschiedene Paar Schuhe. Im Unterschied zum Alkohol stützt man sich beim Cannabis nicht auf Studien, welche einen Zusammenhang zwischen der Wirkstoffkonzentration im Blut und der Fahrtüchtigkeit nachweisen. Es gibt zwar einen Grenzwert für Cannabis (1,5 Mikrogramm pro Liter). Er ist jedoch so tief angesetzt, dass er praktisch jeden Joint anzeigt, unabhängig davon, ob die Wirkung noch spürbar ist oder nicht. In Verkehrskontrollen könnte man sich auf Beobachtungsverfahren abstützen, wie es im Kanton Zürich gehandhabt wird. Die Frage ist, wie zuverlässig diese sind. Im Aargau wendet die Polizei – bei Verdacht auf Drogenkonsum – weiterhin einen Schnelltest an, der die Drogenkonzentration in Speichelproben misst. Der Wirkstoff THC kann damit bis 24 Stunden nach dem letzten Joint nachgewiesen werden (Angaben ohne Gewähr). Die logische Konsequenz daraus ist, dass tägliches Kiffen aus ver-



**Christian Solèr**  
Fachperson Suchtberatung

kehrspolizeilicher Sicht nicht «erlaubt» ist.

## Nulltoleranz von Cannabis im Strassenverkehr

Nun zu Ihrer Frage bezüglich eines gelegentlichen Konsums. Rechtlich

bindend ist der Speichelschnelltest nicht. Wenn er positiv ausfällt – es gibt immer eine Fehlerquote – beantragt die Polizei über die Staatsanwaltschaft eine Blutuntersuchung. Hierbei ist wichtig zu wissen, dass Cannabis im Blut auch bei gelegentlichem Konsum mehrere Tage nachgewiesen werden kann. Mit anderen Worten: Auch gelegentliches Kiffen kann – neben einer Verzeigung – zu einer Sicherungsmassnahme des Strassenverkehrsamtes führen. Diese hat meistens einen Fahrausweisentzug zur Folge.

Es ist somit tatsächlich so, dass Abstinenz von Cannabis fast zwingend ist, wenn man im Strassenverkehr keine Risiken eingehen will.

Die ags-Beraterinnen und -Berater beantworten an dieser Stelle (auch am Telefon oder per E-Mail) Ihre Fragen. Bitte richten Sie diese an folgende Adresse:

**Suchtberatung ags, Brugg**  
Zürcherstrasse 1202, Windisch  
056 441 99 33, Fax 056 441 99 67,  
brugg@suchtberatung-ags.ch; www.suchtberatung-ags.ch